

Satzung- Athletenclub Lichtenfels von 1921 - Fanclub

§ 1 Name, Sitz und Gründungsdatum

Der ACL- Fan Club hat seinen Sitz in 96215 Lichtenfels und wurde am 21.02.2009 gegründet
Zum Zeitpunkt der Gründung waren 42 Mitglieder anwesend.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Sinn und Zweck des Vereins ist die Unterstützung des AC Lichtenfels bei Heim - und Auswärtskämpfen. Er bemüht sich, im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der Fans in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen. Weiter wird auf die Förderung der Geselligkeit großer Wert gelegt. Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er ist selbstlos tätig.

Der Verein ist politisch neutral und hat keine rechteextremistischen Inhalte.

§ 4 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

- a.) Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Über eine Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Antragstellern unter 16 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei einer Ablehnung müssen dem Antragsteller hierfür die Gründe mitgeteilt werden.
- b.) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an.
- c.) Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- d.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- e.) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- f.) Der Ausschluss erfolgt
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder den Interessen des Vereins.
 - wegen unehrenhaftem Verhaltens inner - und außerhalb des Vereins.
 - bei vereinsschädigendem Verhalten (wer in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt).
 - aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- g.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- h.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des gleichen Monats in dem die Aufnahme beantragt wurde.

Der Beitrag ist per Lastschrift einzuziehen. Sollte keine Kontodeckung bestehen, müssen anfallende Lastschriftgebühren vom Mitglied getragen werden.

§ 6 Vorstand

Das erste Organ des Vereins ist der Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem 1. Vorstand
- b.) dem 2. Vorstand
- c.) dem/der Kassier/ KassiererIn,
- d.) dem/der Schriftführer/ Schriftführerin

Der Kassier/ KassiererIn verwaltet die Vereinskasse und hat über Ein- und Ausgaben lückenlos Buch zu führen.

§ 7 Wahl des Vorstandes

- a.) Der Vorstand ist nur mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- b.) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- c.) Der Vorstand muss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden.
- d.) Sollten zwei oder mehr Mitglieder für die Wahl eines Vorstandspostens kandidieren, genügt eine einfache Mehrheit.
- e.) Sollten zwei oder mehr Mitglieder für die Wahl eines Vorstandspostens kandidieren und die Wahl Stimmgleichheit ergeben, muss ein 2. Wahlgang durchgeführt werden. Hier entscheidet die einfache Mehrheit. Sollte nach dem 2. Wahlgang immer noch kein Wahlsieger feststehen, entscheidet das Los.
- f.) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Hier muss von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger vorgeschlagen werden, welcher durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist. Dieser bleibt nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Ein Vorstandsmitglied kann mit sofortiger Wirkung von seinem Amt enthoben werden, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, ausgenommen dem/der Betroffenen, dafür ist. Hierzu bedarf es einer Begründung, die dem/der Betroffenen auf Verlangen mitgeteilt werden muss.

§ 8 Mitgliederversammlung

Das zweite Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens acht erschienenen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. (ausgenommen § 7 Absatz c.) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- c.) Entlastung der Vorstandschaft,
- d.) Wahl der Vorstandschaft sowie Kassenprüfer,
- e.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und

Die Jahreshauptversammlung des Vereins

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich auf Beschluss des Vorstands statt und wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe des Termins, des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung einberufen.

Die Kassenprüfer des Vereins

- Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung an der Jahreshauptversammlung gewählt.
- Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Ehrenmitglied im Verein

Wer sich in außergewöhnlicher Weise um den ACL- Fan- Club im allgemeinen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller Anwesenden zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtungen, zahlen keinen Vereinsbeitrag und werden zu jeder Versammlung eingeladen.

§ 9 Wahlen im Verein

- Die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr.
- Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
- Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch Einstimmigkeit beschließen, mit Handzeichen abzustimmen.
- Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidat/ Kandidaten zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt/annehmen.
- Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn vor der Wahl eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

§ 10 Protokolle des Vereins

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung, Jahresversammlung sowie Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Es muss mindestens das Datum, den Ort, Anfang und Ende der Sitzung, die abgefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Jedes Sitzungsprotokoll ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Das Wahlprotokoll ist vom Wahlausschuss zu erstellen und zu unterzeichnen. Der Kassenbericht ist vom Kassier und den Kassenprüfern zu unterzeichnen.

Eine Änderung des Protokolls kann verlangt werden, wenn es die gefassten Beschlüsse fehlerhaft wiedergibt oder das Persönlichkeitsrecht verletzt. Ein entsprechender Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich an den Vorstand zu richten. Wenn die Mehrheit des Vorstands dem Änderungsantrag nicht entspricht, entscheidet die Mitgliederversammlung. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 11 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.

Im Falle der Vereinsauflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Vereinsinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Vereinsvermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.02.09 in der vorliegenden Form mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossen.